

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Euerbach**

- KOSTENSATZUNG -

Die Gemeinde Euerbach erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die Gemeinde Euerbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.1987 außer Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 06.09.2001
gez.
Arthur Arnold
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Kostensatzung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bei der Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Euerbach zur Einsichtnahme bereit.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 06.09.2001
gez.
Arthur Arnold
Erster Bürgermeister